

mittags 2 Uhr in dem auf dem Rathhause hierzu in der 1. Etage bestimmten und bezeichneten Locale gegen Standzettel zu erlegen. Wer bei der nach Ablauf dieser Frist stattfindenden Revision die Erlegung des Stättegeldes nicht bescheinigen kann, hat den doppelten Betrag des Stättegeldes zu zahlen. 4) Des Nachts dürfen Stangen und andere Vorrichtungen, welche in die Straße hervorragen, an Buden und Verkaufsstellen nicht stecken, ingleichen Kisten und sonstige Hindernisse in der Passage nicht stehen oder liegen gelassen werden. 5) Das Abladen und Beladen der die Marktgüter fahrenden Wagen ist lediglich vor dem inneren Lauenthore oder auf dem zwischen der neuen Bürgerschule und dem Theater befindlichen Plage gestattet, zu welchem die Zufuhr vom inneren Lauenthore an den Gärten der Kesselgasse hin zu nehmen und von welchem die Abfuhr nach dem Schulgraben zu erfolgen hat. Die Fuhrwerke dürfen jedoch weder beladen noch unbeladen auf diesen Plätzen stehen gelassen werden, auch ist das Beladungsgeschäft möglichst zu beschleunigen. 6) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in 4 und 5 werden mit Geld- bez. Gefängnißstrafe polizeilich bestraft werden. Auswärtige Verkäufer, welche in der Regel die hiesigen Jahrmärkte zu besuchen pflegen, haben, sobald sie Anspruch auf ihre gewohnten Verkaufsstände machen wollen, dem hiesigen Marktmeister mindestens 8 Tage vor Beginn desjenigen Jahrmarktes Anzeige zu erstatten, an dessen Besuche sie aus irgend einem Grunde abgehalten sein sollten. Bef. v. 17. Januar 1868.

34. Infolge mehrfach vorgekommener Taschendieberei sieht sich der Rath ebensowohl im Interesse der Verkäufer als der Käufer darauf zu sehen veranlaßt, daß eine ordnungsmäßige und geregelte Aufstellung der Verkäufer festgehalten und dadurch ein den Unternehmungen der Taschendiebe günstiges Gedränge thunlichst verhütet werde. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, daß der Buttermarkt zunächst auf demjenigen Theile der hinteren Reichenstraße stattzufinden hat, welcher sich von der Korngasse bis nach dem Hauensteiner-Gäßchen hinzieht. Es haben sich daselbst die Verkäufer auf beiden Seiten jener Gasse in einer einfachen Reihe aufzustellen und dasern die größere Anzahl derselben es nothwendig machen sollte, auf dem unteren Theile der „hintern Reichenstraße“ nach der alten Bürgerschule zu sich weiter auszudehnen. Das Hauensteiner-Gäßchen ist für den Butterhandel gänzlich geschlossen und für den Verkehr zwischen der Reichen- und Wendischenstraße vollständig frei zu lassen. Der Verkauf von Federvieh und Wildpret aller Art verbleibt bis auf Weiteres auf der Korngasse. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Butter sowohl wie Federvieh und Wildpret an Wochenmärkten bis Mittags 1 Uhr ohne Ausnahme zu Markt zu bringen sind und daß sonach der Eigenthümer Behufs des Verkaufs dieser Waaren verpflichtet ist, sich auf die hierzu bestimmten oben erwähnten Verkaufsplätze zu verfügen. Käufer, welche den zu Märkte kommenden Verkäufern entgegengehen, sie anhalten oder überhaupt mit ihnen den Geschäftsverkehr zu beginnen versuchen, ehe der Verkäufer seine Stelle auf dem für die Verkaufsware bestimmten Platz genommen hat, werden mit Strafe bis zu 10 Thalern belegt werden. Das Marktaufsichtspersonal wie die Polizeioffizianten sind angewiesen, die Befolgung vorstehender Vorschrift streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde, da nöthig, an Polizeistelle zu sistiren. Bef. vom 27. August 1868.